

18.06.84

VP - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Kostenordnung für den Güterkraftverkehr

Punkt der 537. Sitzung des Bundesrates am 29. Juni 1984

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Bezeichnung der Verordnung

Der Titel der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr"

Begründung:

Anpassung an die übliche Terminologie.

2. § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig treten die Kostenordnung für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Dezember 1971 weiter wie Verordnungstext."

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Das Inkrafttretensdatum ist in der Verordnung festzulegen.
Im übrigen Bereinigung redaktioneller Fehler.

B

3. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

4. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat ferner, nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat kann die Ausführungen in Absatz 2 Satz 2 der Verordnungsbegründung nicht akzeptieren. Er stimmt dem Bundesminister für Verkehr jedoch darin zu, daß eine Erhöhung der Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz über 40 % hinaus mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Gesamtsituation zurückgestellt wird. Er erwartet aber, daß die Gebühren künftig in angemessenen Zeiträumen erhöht und dabei mindestens stufenweise der Nachholbedarf aus den letzten 13 Jahren, der Mehraufwand durch Gesetzesänderungen und der veränderte wirtschaftliche Wert von Fernverkehrsgenehmigungen berücksichtigt werden. Dies entspricht dem Gesetzesauftrag und dem Bestreben, durch kostendeckende Gebühren mehr Investitionsspielraum zu schaffen.